

Anmerkungen

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **51 (1989)**

Heft 1+2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anmerkungen

Alle zitierten Quellen sind, sofern nichts anderes erwähnt ist, aus dem Staatsarchiv Bern.

- ¹ Vgl. FELLER *I*, 209. Zu den verschiedenen Rechtsformen von Beziehungen zum umliegenden Adel, zu Klöstern usw. vgl. SSRQ Bern I/1–4.
- ² Vgl. LIVER, 235: Die Twingherren anerkannten im Vertrag vom 6.2.1471 die sogenannten fünf Gebote: der Stadt kamen künftig das Reisrecht, das Tellgebot, das Aufgebot zu Landtagen, zur Harnischschau und zu Fuhrungen als Befugnisse unmittelbarer Hoheit über Land und Leute zu; der Twingherrenvertrag regelte noch andere Punkte, die aber hier nicht von Belang sind.
- ³ Vgl. SSRQ Bern I/3, 4; zum Verhältnis der Stadt zum Land allgemein vgl. MICHEL 1988.
- ⁴ Vgl. GEISER 1891, 115 ff., MICHEL 1973, 112. Wahrscheinlich wurden seit 1438 die Venner nicht mehr aus den vier Quartieren, sondern aus den sogenannten Vennerzünften gewählt, vgl. DE CAPITANI, 72. Diese Beschränkung war jedoch nicht immer unbestritten: vgl. dazu die Eintragungen im RM vom Hohen Donnerstag 1686 und vom 5. Februar 1700, wobei die «daherigen Herren memorialisten vermahnt wurden, die sache in statu quo zu belassen» (S. 230 bzw. 402). Mit der Zeit kam es wegen dieser Einschränkung der Auswahlbasis zu Besetzungsproblemen, vgl. dazu RM vom 4. Februar 1733 und 5. März 1742 (S. 232 bzw. 18). Die Verwaltung des Landgerichts Zollikofen bildete einen weiteren Streitpunkt, da die Gerbern-Zunft vermeinte, dieses allein verwalten zu können, vgl. RM vom Ostermontag 1651 und vom 23. März und 13. April 1674 (S. 282, 480, 558). Im Landgericht Sternenberg gab es bis 1798 jeweils nur einen Freiweibel; die andern Landgerichte dagegen wurden in zwei, Seftigen gar in drei Freiweibelbezirke aufgeteilt; vgl. Verzeichnis der Freiweibel von Sternenberg im Anhang.
- ⁵ Ähnlich REICHEL, 29. Zum Zusammenhang zwischen Territorialpolitik und Militärhoheit und zur Bedeutung des Militärs in der allgemeinen politischen Entwicklung vgl. PEYER, 59 ff. Die Sonderstellung zur Stadt wie die Bedeutung des militärischen Aspektes finden ihren Ausdruck im Ausburgerwesen, vgl. FREY.
- ⁶ Regionenbuch, *I*, 20 ff. (Zitat S. 29).
- ⁷ Vgl. zur Oberen Policey allgemein MAIER, zur vertikalen Gewaltenteilung PEYER, 4.
- ⁸ Die «Getreidepolicey» z.B. wurde 1789 grundsätzlich neu analysiert und in ein «heilsames System» gebracht. Im Zusammenhang mit dieser Neuorientierung stellte die Sonderkommission (Venner J. F. Ryhiner, 3 Mitglieder der Kornkammer und Antragsteller A. v. Frisching) die wichtigsten Mandate über den Kornhandel zusammen, vgl. B VI 4, 318–321.
- ⁹ Die amtliche Statistik beginnt mit der Schaffung von Statistischen Bureaus und Ämtern (für Bern: 1846/1858), welche eine gewisse Regelmässigkeit der Erhebungstätigkeit voraussetzen. Protostatistik bezeichnet eine systematische Sammlung von Daten, die an eine tabellarische Darstellungsform gebunden ist und auf die flächendeckende, homogene Erfassung von Phänomenen in einem Territorium zielt. In Europa beginnt diese Phase der Protostatistik um 1740 – in Schweden beginnt schon 1749 die statistische Phase (vgl. IMHOF 1976, 47 f.). Parastatistik nennen wir alle Erhebungen, die den aufgeführten Kriterien (noch) nicht entsprechen. Es handelt sich hier also um eine institutionelle, nicht etwa mathematische Abgrenzung, vgl. dazu LANDES 1972.
Die ältesten Zählungen waren militärischer Natur: Feuerstättenzählung von 1499 «zu künftiger ziemlicher ufflegung der mannschaft bei auszügen», v. RODT *I*, 27; ähnlich wiederum 1512 nach dem Kaltwinterfeldzug.
Folgende Zahlenangaben mögen die Intensivierung der Erhebungstätigkeit verdeutlichen: 1528–1607 wurden 18, 1608–1647 bereits 38, 1648–1707 86 Erhebungen durchgeführt;

die Zahl erhöhte sich über 64 im Zeitraum 1708–1747 auf 139 Erhebungen zwischen 1748 bis 1797, vgl. KELLERHALS, 32 ff., 42.

- ¹⁰ Zitat aus GEISER 1891, 44. Der Nutzen protostatistischer Erhebungen wurde schon früh in der Vermeidung von Unruhen und Bürgerkriegen gesehen. Die Begründungen in der Literatur lauteten von Jean Bodin über J. Graunt und W. Petty bis zu den deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts ähnlich, vgl. dazu JOHN, HECHT. Letztlich ging es darum, politische Entscheidungen dem Streit der Meinungen zu entziehen, sie als in der «Natur» der Sache liegend erscheinen zu lassen. Ausgebildet im Arkanbereich obrigkeitlicher Herrschaft wurde die Statistik im 18. Jahrhundert aber – entgegen ihrer präbendierten Nützlichkeit – auch in herrschaftskritischer Absicht verwendet, erweiterte also die Argumentationspalette, vgl. zu diesem Aspekt mit schweizerischen Beispielen SIMON 1984.

Erhebungen dienten mit der Zeit immer direkter der Entscheidvorbereitung, zum Teil später auch der Wirkungskontrolle erlassener Mandate. Ähnlich wie bei den Mandaten lässt sich hauptsächlich nach 1740/1750 eine Systematisierung der Erhebungstätigkeit feststellen; im Idealfall entwickelte sich ein institutionalisiertes Überwachungssystem. Grössere Erhebungen lieferten ein Grundwissen, laufende (z.B. jährliche) Kontrollen erlaubten eine fließende Anpassung an den jeweils aktuellen Stand bis wieder eine grössere Erhebung durchgeführt werden konnte (z.B. die Kontrolle der Bevölkerungsentwicklung).

- ¹¹ Vgl. GEISER 1891, Anhang, leicht modifiziert KELLERHALS, 48 ff.

- ¹² Zitat: *Regionenbuch 1*, 30 ff. Zu den internen Auseinandersetzungen im Patriziat vgl. v. STEIGER.

Gerade das Beispiel der Kornkammer zeigt deutlich, wie beide Elemente – Problemdruck und interner Machtkampf – zur Bildung einer neuen Kammer führen konnten. Eine spezielle Kammer zur Kornverwaltung wurde bereits während des 30jährigen Krieges vorgesehen/vorbereitet, aber erst während der grossen Auseinandersetzungen zwischen Grosse und Kleinem Rat/Vennerkammer realisiert.

- ¹³ GUGGISBERG.

- ¹⁴ MICHEL 1973. Dasselbst finden sich auch die kartographischen Grundlagen.

- ¹⁵ Ausnahmen: Die Streusiedlungen auf dem Niederwangen-Hubel gehörten zum Gericht Bümpliz, lagen aber im Kirchspiel Köniz. Ein kleiner Teil des Kirchspiels Mühleberg – das Gebiet um Oberei, Buttenried und Marfeldingen – gehörte zum Gericht Frauenkapellen, der grössere Teil zum Amt Laupen. *Regionenbuch 2/1*, 125 ff.

- ¹⁶ Eine Liste der Venner zu Schmieden ist abgedruckt in WÄBER, 145 ff., so dass auf eine nochmalige Auflistung verzichtet werden kann. P. Wäber bringt auch Material zur Beziehung zwischen der Schmiedenzunft und den Sternenbergern (Besuch der Zunftstube, Verwaltung des Reisgeldes), *ibid.*, 143 f.

Bei den Volksbefragungen im 15. und 16. Jahrhundert erscheint das Landgericht als einheitlicher Verband, zum Teil in Verbindung mit der Stadt Laupen; seine Sonderstellung zur Stadt kommt dabei ebenso zum Ausdruck wie die Rolle des Venners, der den «gemeinen landlüt» die Fragen der Obrigkeit persönlich erläuterte, vgl. STECK/TOBLER, Nr. 1205: «Datum [...] und mit des ersamen Burkhart Schützen, vogt zu Loupen, aufgetrucktem sigel, in namen unser aller, verwart üwer gnaden allzit gehorsamen, Burgermeister und rat zu Loupen, fryweibel und gemein landgricht zu sternenberg» (9.5.1527); auch *ibid.*, 405: «[...] üwer schrieben uns zukomen sampt der instruction, so unser venner herr Anthoni Spillmann uns uf hüttigen tag eröffnet und vorgeläsen hat.» Vgl. zudem ERNI, 11.

- ¹⁷ Vgl. die Zusammenstellung im Lesesaal des Staatsarchivs Bern.

- ¹⁸ Neuwahl eines Freiweibel-Statthalter 1798 im Landgericht Sternenberg: Es ist interessant, dass die militärischen Erfahrungen als wichtig für die Bekleidung dieses Amtes erwähnt

wurden, was nicht nur den gefährlichen Zeitläufen angepasst war, sondern eben auf die zentrale Funktion des Freiweibels verweist. (Ämterbücher: Sternenberg).

Die Rechnungsprüfung wurde nicht durch die Venner persönlich, sondern durch die Seckelschreiberei ausgeführt; später wurden Vertreter der wichtigsten Kammern mit beigezogen, vor allem der Kriegsrat- und der Sanitätsratschreiber, der Landmajor und der Grossweibel, vgl. dazu die Kommentare am Schluss der einzelnen Freiweibelrechnungen. Die direkte Adressierung der Befehlsschreiben ist nur als Vereinfachung im Schriftverkehr zu sehen; es handelt sich nicht um eine Neuverteilung der Kompetenzen. Wegen des «empfindlichen erklagen» des Venners des Landgerichts Seftigen über die Bestrafung eines Waldammanns erkannte der Rat 1677, «dz hierby Ihre intention vnd meinung nit gewesen, diesem seinem hochansehenlichen ambt noch dem dahar dependirenden gwalt etwas eintrags zethun», und «dz gleich wie vor disem, also auch inskünftig vnd eben wie in vbrigen landtgrichten beschicht, die oberkeitlichen beuelchen zu deren execution an einen jwesenden herrn venner gerichtet, auch demselben die nomination der bahnwahrten, sambt der inspection vnd das recht der wälden, anhengig sein sölle», RM vom 22.12.1677, 175.

Die Antwort von Freiweibel Durs Gysiger auf die Getreideproduktionserhebung von 1771 ist adressiert: «Meinem hochgeachten herren venner Kirchberger ein geben den 18then hornung 1772», B VI 78.

Zur Massregelung vgl. das Verbot des «Conventiculierens», 1748, wie Anm. 55.

¹⁹ Vgl. SSRQ Bern I/9, 531 f., ähnlich für die Iseler, Gewicht-, Mäs- und Pintenfekter, vgl. die entsprechenden Ordnungen a.a.O.

²⁰ B VII 420, 426 ff.

²¹ B VII 1938, Rechnung für das Jahr 1777, kontrolliert am 17.1.1778.

²² B VII 1936, Rechnung für das Jahr 1750, S. 39. Kontrolliert man die vorangehenden und unmittelbar folgenden Rechnungen, so ergibt sich folgendes Bild: Hans Balsiger war zwei (1753), drei (1752), vier (1747), sechs (1748–1751) oder gar acht Tage (1746) zu einer Besprechung mit dem Venner in der Stadt, vgl. die Rechnungen 1747–1753, 19, 23, 19, 20, 39, 38, 15, 15.

²³ WERDER, 22, Anm. 5.

²⁴ WERDER, 12. Im Freiheitsbrief des Landgerichts Konolfingen von 1513 war der Lohn auf ein kleines Mäs pro Pflichtigen festgesetzt gewesen; vgl. auch die Rolle des Freiweibels von Worb im Twingherrenstreit.

²⁵ Zum Twingherrenstreit vgl. FRICKART, zur Stellung der Landbewohner im Twingherrenstreit MICHEL 1988, 125; das Verbot für Freiweibel, Herrschaftsbeamten anzunehmen in B VII 401, Seckelschreiberprotokoll vom 17.2.1767.

²⁶ Am 6.9.1609 machte auch der «Praefectus» (also der Landvogt) von Fraubrunnen einen Vorschlag für die Besetzung des Freiweibelamtes im Landgericht Zollikofen (mittlerer Teil). Dass nicht immer Männer aus dem entsprechenden Freiweibelbezirk gewählt wurden, zeigt das Gutachten über die Opposition gegen die Wahl des Freiweibels Pulver, Landgericht Seftigen vom 17.5.1745 (B VII 377, 415, Bericht zum Auftrag von 2.5.1743): Die Antwort ist «deswegen so lang in suspensum gerahten, weilen verhoffet worden, es werden die ausgeschossenen [...] dis geschäft nit ferners movieren»; da sich dann diese Hoffnung als unbegründet erwies, kam man zum Entschluss, Freiweibel Pulver, ein «tüchtig subjectum», der bereits «zwey jahr [hatte] fonctionieren» können, solle im Amt bleiben. Für ein nächstes Mal versprach man, einen «gemeindtsgenoss und burger in dem theil des landgrichts, allwo eine freyweibelstell verlediget seye» zu wählen.

²⁷ B II 65, 452.

²⁸ WERDER, 11 f. Für die Verwendung des Pferdes vgl. die Angaben in den Freiweibelrechnungen. Einsätze zu Pferd wurden zu einem teureren Tarif angerechnet als Botengänge

zu Fuss; als Faustregel kann gelten, dass ein Freiweibel-Tag und ein Pferde-Tag zum je gleichen Ansatz verrechnet wurden.

- ²⁹ Freiweibel-Söhne wurden häufig für Botengänge eingesetzt, zum Teil aber auch für anspruchsvollere Aufgaben wie Viehvisitationen (seuchenpolizeiliche Kontrollen bei gestorbenem Vieh). Ihr Einsatz wurde zum gleichen Ansatz verrechnet, wie derjenige des Freiweibels selber, vgl. die verschiedenen Freiweibelrechnungen. An diese Möglichkeit zur Stellvertretung gilt es unseres Erachtens auch zu denken, wenn die Frage der Abkömmlichkeit von Bauern für Amtsgeschäfte diskutiert wird.
- ³⁰ Alle Akten gesammelt in B I 31: Injurienprozess Freiweibel Urs Gysiger, Kommissionsakten, Band 4 der Akten des Geheimen Rates. Der Vorwurf ging dahin, dass der Freiweibel Durs Gysiger zusammen mit dem Statthalter Streit, Chorrichter Hänni und Seckelmeister Hugi (alle von Köniz) vorzeitig Schulden bei einem Zeender (Köniz) eingefordert hatten. Letzterer kam dadurch – trotz seines Landbesitzes von rund 34 000 Pfund – in einen Liquiditätsengpass, den der beklagte Freiweibel insofern ausnützte, als er Güter des Zeender versteigern liess und diese dann von den Käufern zurückkaufte – mit einem unbestrittenen und recht hohen Gewinn. Wie weit das ganze ein abgekartetes Unternehmen war, wie weit auch der Freiweibel seine Amtsgewalt bewusst oder unbewusst unrechtmässig einsetzte oder wirken liess, das blieben offene Fragen.
- ³¹ Am 2.2.1775 wurde beschlossen, diese Mahlzeit wieder einzuführen. Es sollte aber «alles mit möglichster Sparsamkeit vor sich gehen» und nur noch die Herren Zollherr des Kaufhauses, Landmajore und das deutsche Seckelschreiberbüro anwesend sein, B VII 214, 339. Dreizehn Jahre später wurde diese Mahlzeit durch die Aushändigung eines Bern-Dukaten ersetzt, B VII 244, 64 (31.3.1788).
- ³² SSRQ Bern II/4, 162 f. Sie besorgten konkret den Einzug der Steuern, Trattengelder, des Brüggsommers, des Burger-, Grossweibel- und Brunnenmeisterräses, des Schultheissenhuhns usw., vgl. die Zusammenstellung bei WERDER, 12.
- ³³ Die militärischen Aufgaben sind ausführlich abgehandelt bei MICHEL 1969.
- ³⁴ Die Einteilung der Tabelle folgt bezüglich der Gruppierungen dem Aufbau der Originale, d.h. es sind keine Umbuchungen vorgenommen worden; einzig für 1780 ist eine Missivs-Verrichtung, die als solche gekennzeichnet aber trotzdem unter Criminal-Verrichtungen abgebucht ist, in die entsprechende Rubrik übertragen worden, vgl. S. 24 dieser Rechnung. Zuerst werden alle in einer Rubrik genannten Amtspersonen aufgeführt ausgenommen Einzelpersonen, die dem Freiweibel eine Meldung oder Anzeige gemacht hatten; dann folgt eine Zusammenstellung der Amtshandlungen, wobei mehrfach ausgeführte gleiche oder sehr ähnliche Tätigkeiten zusammengefasst sind (in Klammern die Angabe, wie häufig diese vorkamen).
- ³⁵ 6 Kopien gingen an die Kirchgemeinden Köniz, Oberbalm, Neuenegg, Mühleberg, Frauenkappelen und Bümpliz, zwei weitere als Bericht nach Riedburg und ins Biberen-Viertel.
- ³⁶ Auf eine genaue Aufzählung kann verzichtet werden, da die Abrechnung ziemlich unübersichtlich ist. Der Ablauf sah häufig folgendermassen aus: Visitation von gefallenem Vieh, Bericht an den Sanitätsrat, Antwort desselben, Verhängung des Banns, Verzeichnis des Viehs und Bericht an den Sanitätsrat, Bericht und Bitte um Aufhebung des Banns an den Sanitätsrat, Antwort desselben, Aufhebung/Fortführung des Banns. Dazu kommen andere Massnahmen: Zitation von Einzelpersonen vor den Sanitätsrat. Auch die ausführliche Kontrolle der Weid- und Bergfahrt dürfte im Zusammenhang mit seuchenpolizeilichen Massnahmen stehen, wenn auch in gewöhnlichen Jahren solche Kontrollen durchgeführt wurden. Fasst man alle Massnahmen betreffend das Vieh zusammen und vergleicht deren Kosten mit den Ausgaben wegen der Roten Ruhr bzw. mit den Kosten für die übrigen Hohen

Befehle, so ergibt sich folgendes Bild: rund 80% der Ausgaben entfallen auf viehseuchenpolizeiliche Massnahmen, je rund 10% auf Massnahmen wegen der Roten Ruhr bzw. wegen anderer Aufgaben.

³⁷ Die Schäden wurden durch beeidigte Schätzer in den einzelnen betroffenen Gemeinden aufgenommen. Die Obrigkeit verlangte später noch eine zweite Schätzung. Auf ausdrücklichen Wunsch des Stiftschaffners führte D. Gysiger diese Arbeit auch in dessen Amtsbezirk durch. Bei einer der verschiedenen Visitationen waren auch Venner Hackbrett und Ratsherr Ryhiner anwesend.

³⁸ Vgl. die Tabelle 5 im Anhang mit der Kostenentwicklung für die vier Landgerichte. Die Angaben im Anhang beziehen sich allein auf die geschlossen aufgeführten Ausgaben, wie sie in der Standesrechnung ab 1650 auf 2–3 Seiten, im 18. Jahrhundert in der Regel auf einer einzigen Seite zu finden sind. Stellt man eine rund 0,5%ige Jahresteuern in Rechnung, so hätten sich die Ausgaben zwischen den 1650er und 1780er Jahren real rund verdreifacht; geht man von einer durchschnittlichen Jahresteuern von 1% aus, so hätten sich die Ausgaben immer noch gut verdoppelt.

³⁹ Zum Teil wurden möglicherweise einzelne Ausgaben nicht immer gleich verbucht, so dass in späterer Zeit die hohen Verwaltungskosten auf das Konto einer strafferen Buchführung zurückzuführen sind. Möglicherweise sind einzelne Ausgaben vor allem in älterer Zeit auch noch einzeln verbucht worden.

Zur Teuerung ist anzumerken, dass z.B. für das Verlesen von Mandaten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 18 Batzen verrechnet wurden; im frühen 18. Jahrhundert kamen noch die Kopierkosten dazu (z.B. 1735) und 1763 wurden bereits 18 Batzen 3 Kreuzer angesetzt zuzüglich die Kopier- und Zustellungskosten und 7 Batzen 2 Kreuzer für den Eintrag ins Mandatenbuch, vgl. die Standes- und Freiweibelrechnungen, was einer durchschnittlichen Teuerung von rund 0,5% pro Jahr (auf 100 Jahre) entspricht.

⁴⁰ Die Prozentangaben beziehen sich auf die in den Freiweibelrechnungen ab 1746 unterschiedenen Rubriken. Als Kosten für die Obere Policity sind die Angaben für die Mandate und die Missiven-Verrichtungen/Hohe Befehle oder auch weiterer Untergruppen (Strassen-, Sanitätsverrichtungen) zusammengezählt. Für das Criminale fehlt meist eine eigene Rubrik, vgl. dazu die Kritik des Grossweibels vom 2.2.1785 (B VII 1938). Für eine weitergehende Untersuchung müssten die einzelnen Rechnungsposten auf entsprechende Konten übertragen werden, damit man ein genaueres Bild der Kostenverteilung gewinnen könnte. Für eine erste Orientierung vgl. Tabelle 6 im Anhang.

Krass drückt sich das Gewicht der aktuellen Situation und ihres Einflusses auf die Verwaltungstätigkeit in der Freiweibelrechnung für das Jahr 1750 aus: Fast 90% der nichtmilitärischen Geschäfte sind gesundheitspolizeilicher Art (hauptsächlich Viehpresten, z.T. auch Rote Ruhr).

⁴¹ Auf obrigkeitlicher Seite tauchen in den Freiweibelrechnungen auf: der Venner, Schultheiss, Kleiner und Grosser Rat, der Bauherr v. R., der Landmajor, der Grossweibel, der Stiftschaffner, die Landvögte von Laupen und Köniz, der Kriegsrat, die Recruekammer, der Sanitätsrat, der Commercienrat, die Marechaussée- (und Polizei)kammer, die Almosenrevisionskammer, die Ausburger- und Landalmosenkammer, die Münzkammer, die Pferdezuchtcommission, die Holzkammer, die Landesökonomiekommision, die Aaredirektion, das Spital und die Deutsch-Seckelschreiberei.

Auf der Seite der Untertanen sind verzeichnet: die Pfarrherren, Chorrichter und Kirchmeyer, die Gemeindeversammlungen, Dorfmeister, Unterbeamtete allgemein, der Wegmeister, die «Inspector und Patrullier», in seltenen Fällen auch ein benachbarter Freiweibel und in Notfällen auch Ärzte.

⁴² B VII 182, 66 f.

- ⁴³ B VII 163, 63–69. Ähnliche Detailregelungen z.B. in B VII 217, 387 (1777), B VII 224, 239, B VII 226, 267 (1780), B VII 238, 83 (1785), B VII 247, 433, B VII 248, 98 (1790). Als älteste Festsetzung eines Tarifs für einzelne Amtshandlungen haben wir einen Eintrag im Ratsmanual vom 3.5.1582 (RM 1582 IIa, 55).
Nach einem ersten Postscriptum zum Thema «ordinari posten» in der Rechnung für das Jahr 1752 rechtfertigt sich Hans Balsiger in der folgenden Rechnung (1753): «Weilen in dieserem landgrichtsbezirk keine ordinari posten noch botten herumbgehen, so ist der freyweibel genöthiget, die zu versendende abschriften extra und richtig zu bestellen, zumahlen durch das jahr hindurch es sich vielmahlen ergibt, das hohe mandat und befelche dem freyweibel von ihren datis bey 8 oder 14 tag oder gar 3 wochen erst zukommen.»
- ⁴⁴ Die Auszügler aus den Landgerichten bildeten allerdings nie eine eigenständige Truppeneinheit. Sie waren zuerst dem Stadtbanner zugeordnet, später den zwei Stadtvennlin und im frühen 17. Jahrhundert dem 1. und 2. Regiment bzw. nach erneuter Umteilung im 18. Jahrhundert dem Stadregiment. Vgl. v. RODT *I*, 16 ff., 2, 22 ff., MICHEL 1969: Planungsatlas.
- ⁴⁵ Vgl. die Lermen-Ordnungen seit dem 16. Jahrhundert in SSRQ Bern *I/11*, 228, bzw. *II/4*, Nr. 128a.
- ⁴⁶ Die Musterungen wurden später von den (Unter-) Offizieren (Landmajor, Trüllmeister) durchgeführt. Dem Freiweibel blieben hauptsächlich organisatorisch-koordinierende Aufgaben. Vgl. allg. v. RODT *I*, 34, zudem A V 1251, 113, Schreiben des Freiweibels an den Stiftschaffner enthaltend die Mitteilung der Daten für die Schiessmusterung (1772), *ibid.*, 1083 Mitteilung des Freiweibels betreffend Probleme mit den Musterungen und Bitte an den Stiftschaffner, dies Meinen Gnädigen Herren weiterzuleiten (1785). Dieser Abbau von Aufgaben war ein langsamer, nicht immer unilinear Prozess. Noch im späten 17. Jahrhundert wurden die Freiweibel mit Waffen-/Munitionsvisitationen beauftragt, vgl. B II 18, 20, 5. September 1683. Daneben gibt es immer wieder Fälle, in denen der Freiweibel übergangen wurde: z. B. 1746, Erneuerung des Auszugsverzeichnisses für die Landesmusterung. Die Befehlsschreiben gingen an die verschiedenen Amtleute, in den Landgerichten aber direkt an die Prädikanten, nicht an die Freiweibel, vgl. B II 49, 612 ff.
- ⁴⁷ B II 65, 452, 18. Februar 1768.
- ⁴⁸ FRICKART, 51.
- ⁴⁹ «[...] die landgricht sind als das älteste patrimonium dieses staats anzusehen und wurde muthmasslichen das institutum dieser beamteten in vorgemelte[n] bezirken in den anfängen dieser respublic gefunden werden können, wan nicht in dem fünfzehenden seculo die archiven durch die flamen verzehrt und in aschen verwandelt worden; dergestalten dass in der heütigen samlung und vorhandenen archiven über die institution dieser [...] freyweiblen gar nichts oder wenige spuhren zu finden [sind].» Gutachten officium und functionem der aman und freyweiblen in der stadt- und landgrichten, 20. April 1759, B VII 391, 250 ff.
- ⁵⁰ Bereits am 11. März 1617 hatte die Vennerkammer «vs vielen bedenklich vrsachen» es für «nit tunlich» gehalten, das Amt des Freiweibels abzuschaffen und die Verwaltung den andern Amtleuten zu übertragen; allenfalls eine Amtszeitbeschränkung auf vier Jahre, parallel zur Amtszeit des Venners, schien möglich. Die ganze Frage wurde im Zusammenhang mit einer Neuwahl eines Freiweibels für Konolfingen diskutiert, nachdem man festgestellt hatte, dass die «fryweibel an ettlichen orten kumlich geendert», vgl. B VII 36, 120 f.
- ⁵¹ Cahier betreffend die Kompetenz der Herren Freyweibel, 1780, B VII 291. Ausser einem Entscheid von 1581 datierten alle aus dem 18. Jahrhundert, 5 stammten aus der Zeit vor 1759, 10 aus den Jahren zwischen 1759 und 1774.

- ⁵² Dieses und die folgenden Zitate aus dem Gutachten wegen den Streitigkeiten zwischen den Amtleuten und freyweiblen in den landgrichten, 22. Dezember 1784, B VII 424, 208 ff.
- ⁵³ Vgl. A I 892 (Materialien zum Regionenbuch): Nur die Antwort für den Bezirk des Stadtgerichts wurde vom Freiweibel Durs Gysiger geliefert; die andern Antworten wurden vom Weibel von Riedburg, dem Herrschaftsschreiber von Bümpliz, dem Ammann von Köniz, dem Weibel von Oberbalm, dem Ammann von Frauenkappelen, dem Statthalter am Gericht Neuenegg geliefert. Demnach wurde nur in Riedburg und Bümpliz die «Obere Policy» als Aufgabe des Freiweibels, in Vertretung der «Tribunalien der Hauptstadt», angesehen.
- Festzuhalten ist, dass die Erhebung über die Verwaltungsstruktur, die für die Erstellung des Regionenbuches durchgeführt wurde, einen Sonderfall darstellte. Vorher wurde lieber darauf verzichtet, bei den Untertanen Nachforschungen über Ursprung, Funktion und Kompetenzen des Freiweibels anzustellen, wie aus einem Schreiben des Landvogts von Laupen vom 14. September 1777 hervorgeht: «Wan übrigens aussert obigem befehlen von 1771 in denen mandatenbüchern dis schlosses über disen gegenstand nichts angetroffen, von seiten Mrghrn. dan nit für dienlich angesehen wird, denen unterthanen sonderheitlich in den landgrichten ohnnötige undersuchungen ihrer documenten zu veranlassen, so haben dermals nichts anzufüegen.» B VII 291, 139.
- ⁵⁴ RM vom 12. August 1613, 54.
- ⁵⁵ RM vom 30. April 1748, Zettel an den Deutsch-Seckelmeister, S. 56. 1771 wurden die Freiweibel erneut gemahnt, «nichts von canzlen publicieren zu lassen, als was ihnen oberkeitlich befohlen wird», RM 25.6.1771, 252. 1793 wurden allgemein «unerlaubte zusammenläuffe und versammlungen verboten» und die Freiweibel angewiesen, solche der Obrigkeit zu melden, vgl. Mandatenbuch 31, 189, 193 (vom 4. bzw. 12.1.1793).
- ⁵⁶ WERDER, 12.
- ⁵⁷ Dieser Teil der Arbeit wurde ermöglicht durch die Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds und der bernischen Hochschulstiftung.
- ⁵⁸ SLICHER VAN BATH.
- ⁵⁹ Einen Überblick über den heutigen Stand der Forschung in Europa vermittelt EIRAS ROEL.
- ⁶⁰ MATTMÜLLER 1987, 425 f.
- ⁶¹ Zusammenfassung bei ABEL, 279 f.
- ⁶² Diese These wird in dem von FAUVE-CHAMOIX herausgegebenen Band über «Evolution agraire et croissance démographie» an Fallbeispielen aus Europa und der Dritten Welt problematisiert.
- ⁶³ Vgl. MEDICK.
- ⁶⁴ P. R. Greenough: Prosperity and Misery in Modern Bengal. The Famine of 1943–1944. New York 1982, zit. in: MEDICK.
- ⁶⁵ SAALFELD.
- ⁶⁶ PERRENOUD; IMHOF 1981.
- ⁶⁷ Einen systematischen Überblick liefert GRIGG.
- ⁶⁸ GRIGG, 11 f., und ELLEN, 41 f., vermitteln einen Überblick über die Diskussion des Begriffs in der Literatur und die mit seiner Operationalisierung verbundenen Probleme. Ellen versteht darunter die maximale Bevölkerung, welche ein Ökosystem *auf Dauer* tragen kann, ohne dass es geschädigt wird. In der heutigen Entwicklungsdiskussion wird Tragfähigkeit dynamisch verstanden. Von Überbevölkerung ist dann die Rede, wenn die Entwicklung der Nahrungsmittelversorgung hinter dem Bevölkerungswachstum herhinkt (HAUSER, 1974).
- ⁶⁹ TILLY.
- ⁷⁰ BODMER; PFISTER 1975.
- ⁷¹ KELLERHALS, 90 f.

- ⁷² PFISTER 1975, 132–136 und Tabelle 27. Die Erhebung diente zur Aufstellung einer Ernährungsbilanz des Kantons. Als Vergleichszahlen wurden die Ergebnisse der Volkszählung von 1764 verwendet.
- ⁷³ Burgerbibliothek Bern Ms. h. h. VIII. 40.
- ⁷⁴ PFISTER 1975: Tabelle 26.
- ⁷⁵ BODMER, 98.
- ⁷⁶ Schwäbische Frucht Rechnungen von den Jahren 1653 bis 1760 inclusive. B VI 343.
- ⁷⁷ PFISTER 1975: Tabelle 28/1.
- ⁷⁸ Pfister/Schüle Datenbank BERNHIST, in Vorbereitung.
- ⁷⁹ Zum «Fürkauf» vgl. FELLER I, 540, BÜRKI, 81.
- ⁸⁰ Bei den früheren, durch Versorgungskrisen veranlassten Speichervisitationen (1570er und 1690er Jahre, 1709) hatte die Obrigkeit die Einzelheiten der Datenerhebung nicht vorgeschrieben B VI 24, S. 62 f., zit. bei KELLERHALS, 92. Die Verwendung gedruckter Tabellen setzte sich in Europa von den 1740er Jahren an durch. BULST/HOOCK, 59 f.
- ⁸¹ Direkte Belege für Widerstand gegen Zählungen sind selten, weil die Obrigkeiten wenig geneigt waren, diese Fälle eingehend zu untersuchen (SIMON). Das älteste bekannte Beispiel stammt aus der im Bauernkriegsjahr 1653 durchgeführten bernischen Feuerstätten-Zählung (BICKEL, 27). Im Fürstbistum Basel war eine erste Bevölkerungsaufnahme in den Jahren 1722/23 zur Vorbereitung einer Verwaltungsreform in eine Aufstandsbewegung ausgemündet (SUTER; SCHLUCHTER). Auch bei der Enquête von 1757 wurden Bedenken laut: «So hofen wir, daß von denen amtsangehörigen nichts böses werde gefolget werden», lesen wir in einem Brief der Korndirektion an den Landvogt von Wiflisburg (Avenches), «Wir ersuchen derowegen eüch [...] zu seiner zeith den bericht einzusenden, wozu weiteres aufsehen zu verhüten, die herren pfarrherren durch ihre taufrödel und auch die zeend ettat vieles beitragen und erliechtern können» (Brief der Korndirektion an den Landvogt von Wiflisburg vom 20.9.1757, zit. bei KELLERHALS, 92).
- ⁸² MESMER 1984.
- ⁸³ Kirchgemeinde-Archiv Bolligen, Mandatenbuch, ohne Signatur.
- ⁸⁴ Kirchgemeindearchiv Neuenegg, Archivschachtel Nr. 24/1/14. Es handelt sich um einen undatierten Zusammenzug von Haushaltlisten der einzelnen Kirchgemeinden, der vermutlich vom Freiweibel angefertigt worden ist. Das Dokument stimmt vom Aufbau und Inhalt her mit der Haushaltliste von Bolligen überein. Beide Hinweise verdanken wir Alfred Kuert, der im Rahmen der vom bernischen Synodalrat unterstützten Inventarisierung der Gemeindearchive auf diese aufschlussreichen Quellen gestossen ist. In B VI 55 findet sich unter vermischten Akten die Tabelle von Morges. Sie ist auf 1758 datiert, stimmt aber im Aufbau ebenfalls mit der Liste von Bolligen überein.
- ⁸⁵ MORGENTHALER, 118, sowie VOGEL, 94, zitieren Bevölkerungs- und Haushaltzahlen von 1757; ferner der 1764er Pfarrbericht von Huttwil (B III 206) und jener von Ferenbalm (B III 207).
- ⁸⁶ Die von LAUTERBURG zusammengestellten Ergebnisse der Feuerstätten-Zählung von 1653 und der «Feuerstätten» der Volkszählung von 1764 (worunter die meisten Pfarrer Haushalte verstanden) zeigen zwar eine ansehnliche Aufwärtsentwicklung, selbst wenn wir annehmen, dass 1653 «Häuser» und 1764 «Haushalte» gezählt wurden (zur Begriffbestimmung von «Haus» und Haushalt BIETENHARD, 173 f.).
- ⁸⁷ MATTMÜLLER 1987, 104.
- ⁸⁸ Pfister/Schüle BERNHIST 1.01.11/Volkszählungen 1764/1771.
- ⁸⁹ Vgl. Anm. 145.
- ⁹⁰ Dies gilt selbst für die einzelnen Getreidearten. Pfister, Schüle BERNHIST 2.07.2./1.5 Anbaustatistik 1847. Aussaat pro Fläche in Dz/ha.

- ⁹¹ Wird in Bolligen mit einer Aussaatmenge von 2,5 bis 2,2 dz/ha gerechnet, steigt der Ertragsfaktor auf einen Wert von 1:5,1 bis 1:5,3, der dem Ertragsniveau in Köniz, Bümpliz und Frauenkappelen/Mühleberg entspricht.
- ⁹² Diese beiden Territorien wurden im 16. Jahrhundert noch zu Sternenbergr gerechnet. Nach dem Bauernkrieg war die Zuteilung unsicher. Endgültige Klarheit schaffte erst das Regionenbuch (MICHEL 1973, 114).
- ⁹³ 1764 zog die Vennerkammer für ihr Gutachten zur Lehensverstückelung (Responsa Prudentum XIII) Berichte über den gewöhnlichen Inhalt der Jucharte ein. Diese lauteten dahin, dass nach den früheren Urbarbüchern die Jucharte im Durchschnitt 200 Schritt in die Länge und 25 Schritt in die Breite gerechnet worden sei. Dies mache ungefähr 45 000 bernische Quadratschuh (zu 8,62 cm² oder 38,7 a) aus (GEISER 1895, 19).
- ⁹⁴ Die ärmeren Haushaltungen buken ihr Brot aus einem Gemisch verschiedener Getreidearten, dem sogenannten Mühlekoru (PAGAN, 71 f.) und lagerten dieses wohl auch in dieser Form.
- ⁹⁵ Das Volumengewicht des Hafers (0,55 Doppelzentner/hl) weicht erheblich von jenem des Weizens (0,78 dz/hl) und des Roggens (0,735 dz/hl) ab; noch grösser sind die Unterschiede zwischen dem unentspelzten Dinkel (0,405 dz/hl) und seiner entspelzten Form, dem Kernen (0,78 dz/hl). Es ist nicht anzunehmen, dass der Dinkel zum Zeitpunkt der Speichervisitation kurz nach der Ernte schon entspelzt war und als Kernen erhoben worden ist.
- ⁹⁶ Datenbank BERNHIST 1.07.1. und 1.07.2.
- ⁹⁷ Die Anteile des Hafers und des Roggens sind stark von der Höhenlage abhängig, eine Anpassung an ärmere Böden und höhere Niederschläge, die auch neunzig Jahre früher gespielt haben dürfte! Dieser Zusammenhang, der für das gesamte Kantonsgebiet gilt (Pfister, in Vorbereitung), zeigt sich bereits anhand dieser wenigen Beispiele. Verschiebungen zwischen den Anteilen von Dinkel und Hafer fallen für die obgenannte Schätzung wenig ins Gewicht. Vgl. Tabelle 9 im Anhang).
- ⁹⁸ PFISTER 1975: Tabelle 27.
- ⁹⁹ Als Ertragsfaktor bezeichnet man das Verhältnis von Aussaat und Ernte.
- ¹⁰⁰ MATTMÜLLER 1980, 51, rechnet mit einem durchschnittlichen Hektarertrag von 16 dz auf der Winterzelg. Dies entspricht etwa den Angaben von Niklaus Emanuel Tschärner für den «geringen Acker» in der Landvogtei Schenkenberg im Unteraargau, den Durchschnittserträgen der Jahre 1761–1767 und 1771–1797 im Oberamt Lenzburg und den Angaben von Rudolf Holzer für den «guten Acker» im Amt Laupen. Mit demselben Wert rechnete das Gutachten zur Verteilung der Allmenden von 1764 (zit. bei PFISTER 1975, 127 f.). Unsere Werte liegen niedriger, weil sie auch den schwächeren Ertrag der Sommerzelg einschliessen (PFISTER 1984, 27, HENNING 1970, 54). Die Ertragsfaktoren bewegen sich in dem von der Literatur her bekannten Schwankungsbereich (HAUSER 1972, 613 f., PFISTER 1975, 125 f.).
- ¹⁰¹ Pfarrberichte Köniz und Bümpliz B III 204.
- ¹⁰² B III 207. Pfarrbericht Mühleberg. HOLZER, 82. Zum Problemkomplex Düngung immer noch GEISER 1895, 21 ff.
- ¹⁰³ PFISTER 1984, 26.
- ¹⁰⁴ B III 207. Pfarrbericht Frauenkappelen.
- ¹⁰⁵ «Wir haben keine Gegend, die zu einer Allment dienet, ohne allein die Auw der Sensen nach, welche aber wegen den öfteren Überschwemmungen nicht wohl besser, als zu der Anpflanzung deß nöthigen Schwellenholtzes könnte genutzt werden, dennen aber der gemeine Weydgang hinderlich ist», schreibt der Pfarrer von Neueneegg. B III 207.
- ¹⁰⁶ B III 207. Pfarrberichte Frauenkappelen und Mühleberg.
- ¹⁰⁷ Pfarrbericht Neueneegg B III 207.

- ¹⁰⁸ In den 1770er Jahre musste das Armenwesen der Kirchgemeinde wegen der starken Zunahme von Bedürftigen neu geregelt werden. Bei dieser Gelegenheit wurde haushaltweise das in drei Qualitätsklassen unterteilte Ackerland und das in zwei Qualitätsklassen unterteilte Mattland aufgenommen. Ämterbücher Bern-Amt V, Nr. 1091, zit. bei GURTNER, 22.
- ¹⁰⁹ Die Primiz bestand in der Abgabe von einem Mäss oder einer Garbe Getreide an den Pfarrer, je nach Ortsgebrauch. Sie waren von jedem Grundbesitzer ohne Rücksicht auf den Wert seines Landes zu leisten. Beim «Führstatt Recht» könnte es sich um den Futterhaber handeln, eine mässige Haferabgabe, welche die Inhaber der Hochgerichtsbarkeit alljährlich von den Vorstehern der einzelnen Haushaltungen bezogen. (GMÜR, 13, 16 f.).
- ¹¹⁰ SIEGRIST, 462.
- ¹¹¹ BLUM, 75. Dieser Wert dürfte vor allem für mittlere und grössere Höfe gelten. Auf kleineren Höfen war er geringer (vgl. HARNISCH, 20). ACHILLES, 112, hat für verschiedene Teile des Fürstentums Hannover Feudalquoten (Summe aller Abgaben und Frondienste) zwischen 11% und 39% ermittelt, STEINBORN, 61, für Holstein solche zwischen 25% und 48%.
- ¹¹² Viehzählungen sind erst von 1790 an erhalten. Am Beispiel des 19. Jahrhunderts lässt sich jedoch zeigen, dass sich die Pferdebestände nur sehr langsam veränderten. Nehmen wir für 1757 90% der Zahlen von 1790 an, so ist in den sechs Kirchgemeinden mit schätzungsweise 460 Pferden zu rechnen: Köniz 115, Oberbalm 37, Frauenkappelen 29, Mühleberg 102, Neuenegg 81 sowie Bümpliz (geschätzt) 100. (BERNHIST 3.07.3/1.1.(1)). In der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden bei einer erheblich stärkeren Beanspruchung pro Pferd rund 4 dz Hafer pro Jahr verfüttert (Pfister, in Vorbereitung). Rechnen wir für 1757 mit einem Bedarf von 3,5 dz Hafer pro Pferd, dann mussten insgesamt 1625 dz Hafer aufgewendet werden.
- ¹¹³ MATTMÜLLER 1980, 51, 59.
- ¹¹⁴ Peter Giger, Zürcher Kornmarktpolitik im 18. Jahrhundert. unpubl. Liz.arbeit.
- ¹¹⁵ Wird der Nahrungsbedarf eines Menschen in Getreideäquivalenten angegeben, können die Werte bis 350 kg gehen (vgl. die Diskussion bei SANDGRUBER, 134 f.). Niklaus Emanuel Tscherner rechnet für das aargauische Amt Schenkenberg mit einem minimalen jährlichen Durchschnittsbedarf pro Person von $1\frac{1}{4}$ – $1\frac{1}{2}$ Mütt Kernen und 1 Mütt Roggen (zit. bei HAUSER 1972, 187), was sehr hohe Werte von 286 bis 319 kg ergibt. Ein grossrätliches Gutachten rechnete 1791 für Bern mit einem Jahresbedarf von 15 Mäs Kernen (164 kg) pro Person, was einer Tagesration von 1660 kcal pro Kopf entspricht. In diesem Wert eingeschlossen ist das Oberland, wo wenig Getreide konsumiert wurde (PFISTER 1975, 162). In den 1855 unter der Aufsicht Franscinis publizierten «Statistischen Übersichten über den Boden der Schweiz» wird ein Pro-Kopf-Verbrauch von mindestens 2,5 hl (195 kg) angenommen. Das Problem der Ausmahlungsverluste wird nirgends explizit diskutiert.
- ¹¹⁶ HOLZER, 115.
- ¹¹⁷ Sofern die angegebenen Aussaatmengen nicht zu hoch sind.
- ¹¹⁸ HOLZER, 44.
- ¹¹⁹ Laut Pfarrbericht entfielen dort 1764 auf 550 Einwohner 104 Kühe. (B III 207). Dieses Verhältnis von rund 20 Kühen auf 100 Einwohner ist laut Viehstatistik von 1790 für das ganze Amt Laupen repräsentativ und bleibt bis zum Käseboom in der Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten (BERNHIST 2.07.3/1.3 (3)). Ausgegangen wird von einer jährlichen Milchleistung von 820 Liter pro Kuh (PFISTER 1984, 114), wovon für die Aufzucht der Kälber 220 Liter in Abzug gebracht werden. Diese Werte liegen nicht zu hoch: Albert Hauser, Wädenswil, S. 84, hat anhand von Milchpanscherprozessen für die Zürcher Landschaft im 18. Jahrhundert Erträge von 1075–1657 l Milch pro Kuh und Jahr nachgewiesen.

- ¹²⁰ Bekannt ist für 1888 die Zahl der Obstbäume, von 1886 an der durchschnittliche Ertrag pro Baum und Amt. (BERNHIST 3.07.2/2.1(4)). Bei den eingesetzten Werten handelte es sich um den Durchschnitt der Fünfjahresperiode 1886–1890. Es wurde unter Abzug des Küchenabfalls mit 500 kcal pro kg Obst gerechnet.
- ¹²¹ HOLZER, 91.
- ¹²² 1847 waren im Gebiet des ehemaligen Landgerichts Sternenbergs 938 ha mit Kartoffeln bepflanzt (BERNHIST 2.07.2/1.8). Im Kantonsdurchschnitt betrug der Ertrag 6548 Megakalorien pro ha.
- ¹²³ Zum Begriff «Feldgraswirtschaft» WICKI, 164 f., sowie PFISTER 1989b.
- ¹²⁴ 1790 war die Zahl der Kühe und Ziegen pro 100 Einwohner in Oberbalm etwas höher als in den übrigen Kirchgemeinden des Landgerichts (mit Ausnahme von Köniz), und vermutlich war auch die Milchleistung pro Tier als Folge der reichlicheren Fütterung besser.
- ¹²⁵ Die Bevölkerungszahlen von 1764 sind auf das Kulturland (von 1885) bezogen worden, was folgende Dichtewerte ergibt: Köniz 62, Oberbalm 67, Mühleberg 66, Frauenkappelen 58, Neuenegg 62, Bümpliz 63 Einwohner/km².
- ¹²⁶ Pfarrbericht Oberbalm B III 204.
- ¹²⁷ Pfarrbericht Bümpliz B III 204.
- ¹²⁸ FREY/STAMPFLI, 228 f.
- ¹²⁹ Im 4. World Food Survey wurde für die meisten Entwicklungsländer wegen der geringeren Körpergrösse von einem Wert von 2200 bis 2400 kcal ausgegangen. Im 5. World Food Survey wurden 1800 kcal bzw. 2050 kcal als untere Grenze von starker Mangelernährung angenommen (v. BLANCKENBURG, 130 f.). Das Problem des Altersaufbaus ist in FLEISCH, 241 f. diskutiert.
- ¹³⁰ Männlich: 0–15, 16–60, über 60. Weiblich: 0–13, 14–50, über 50.
- ¹³¹ Die Gesamtsumme der weiblichen Bevölkerung ergibt nach dieser Tabelle 391 im Unterschied zu den Angaben im Cahier (381).
- ¹³² Gruppengrösse: Bis 6jährige: 939 (16%); 7- bis 15jährige: 939 (16%); Frauen über 16: 1986 (34%); Männer über 60: 351 (6%); Männer 16–60: 1634 (28%). Ausgegangen wird von einer pro Kopf und Jahr verfügbaren Gesamtmenge von 1072 Mega-Kalorien (211 kg Getreide zu 3700 kcal plus 800 kcal pro Tag für übrige Nahrungsquellen).
- ¹³³ HILDEBRAND, 94, für den Kanton Bern im Jahre 1856. Die Werte für das 18. Jahrhundert bei BIETENHARD, 120, und SCHNEGG, 103, liegen in derselben Grössenordnung. SIMON 1981, 178, hat für 1774 in sechs Baselpfister Dörfern einen Durchschnitt von 13% ermittelt.
- ¹³⁴ Gesindeanteile von mehr als 20% hat MITTERAUER, 194 f., nur gerade für einige wenige österreichische Gemeinden in Viehzuchtgebieten nachgewiesen.
- ¹³⁵ HAJNAL, 95 f., SIEDER/MITTERAUER, 332.
- ¹³⁶ Pfister/Schüle BERNHIST in Vorbereitung; PFISTER 1989a.
- ¹³⁷ PFISTER 1990, 36.
- ¹³⁸ GOUBERT.
- ¹³⁹ MATTMÜLLER 1980, 50.
- ¹⁴⁰ In Ferenbalm besaßen 12 Haushaltungen (12%) 47% des Ackerlandes und 56% des Mattlandes (B III 207). Die übrigen 88% dürften entsprechend ihrem kleineren Mattlandbesitz über weniger Vieh und damit über weniger Dünger für ihre Äcker verfügt haben.
- ¹⁴¹ B III 204 Pfarrbericht Bümpliz.
- ¹⁴² FOGEL, 450.
- ¹⁴³ HENNING 1969, 132, in Anlehnung an den preussischen Statistiker Krug. BLASCHKE, 190.
- ¹⁴⁴ Um die Besitzgrössen zu gliedern, hat SIMON 1981, 173 f., vier Klassen gebildet: Landlose,

- Kleinstbesitzer bis 2 Jucharten (0,57 ha), Mittelbesitzer 2–18 Jucharten (0,57–5,1 ha), Grossbesitzer (über 5,1 ha).
- ¹⁴⁵ Korrelationskoeffizient r der Pro-Kopf-Werte von Nettovorrat und Ackerfläche: 0,69 (Signifikanz < 0.0000 , $N = 116$). Werden vier atypische Haushalte ausgelassen, erhöht sich der Koeffizient auf 0,84.
- ¹⁴⁶ Korrelationskoeffizient r zwischen Haushaltgrösse und Ackerfläche: 0,6 (Signifikanz < 0.0000 , $N = 125$).
- ¹⁴⁷ Vgl. auch Tabelle 10 im Anhang.
- ¹⁴⁸ MESMER 1984, 52. Die einschlägige Literatur ist in diesem Artikel zitiert.
- ¹⁴⁹ Pfarrbericht Bolligen B III 204.
- ¹⁵⁰ Tauner kommt von Tagwen; der zweite Teil des Wortes, der sich schon im Mittelalter findet, hängt mit ge-winnen zusammen. «Tagwen» bedeutet also ursprünglich Tagesgewinn, Taglohn, MATTMÜLLER 1980, 50.
- ¹⁵¹ Es handelt sich um einen quellennahen Begriff zur adäquaten Abgrenzung des traditionellen Gewerbes aus einem allgemeinen und umfassenden Gewerbe-Begriff. Neben den Handwerkern gehören dazu auch jene Berufsleute, welche im sozio-ökonomischen Kleinbereich Dienstleistungen höchst unterschiedlicher Art erbrachten, beispielsweise als Dorfhirte, Mäusefänger oder Grempler. Zum Begriff Meier, 23 f.
- ¹⁵² In einer Stichprobe von elf Baselbieter Dörfern zeigt sich 1774, dass die Voll- und Halbbauern mit 15% der Bevölkerung 52% der Ämter innehatten. (MATTMÜLLER 1980, 60).
- ¹⁵³ Ähnliches ist am Beispiel von Jegenstorf für die dörflichen Armensteuern festgestellt worden (EIGENMANN). Von da her wird auch verständlich, weshalb sich die Zehntbestehler, welche für die Einsammlung der Zehnten verantwortlich zeichneten und als Entgelt das Stroh erhielten, vorwiegend aus dieser Schicht rekrutierten.
- ¹⁵⁴ MATTMÜLLER 1982.
- ¹⁵⁵ Emanuel Morlot (1704–1782), 1735 im CC, 1745 Landvogt zu Aubonne. (VON RODT 4, 96).
- ¹⁵⁶ Johann Rudolf Tschärner (1717–1789), Offizier im Rgt. Stürler in holländischen Diensten, 1755 im CC, 1762 Landvogt von Interlaken, 1773 im Kleinen Rat (v. RODT 5, 317).
- ¹⁵⁷ Pfister, Schüle, BERNHIST 2.13/1.1.
- ¹⁵⁸ FREY, STAMPFLI.
- ¹⁵⁹ Die entsprechende Regressionsgleichung (vgl. Anm.145) lautet: $y = 1,26 + 514 x$ Ein Betrieb mit einer Pro-Kopf-Ackerfläche nahe Null verfügte somit über einen Nettovorrat von 1,26 kg Getreide pro Person, ein solcher mit einem Hektar pro Kopf über 515 kg.
- ¹⁶⁰ Vgl. Anm. 108.
- ¹⁶¹ Verhältnis von Ackerland zu Wiesland.
- ¹⁶² LABROUSSE, 58.
- ¹⁶³ MATTMÜLLER 1980, 51.
- ¹⁶⁴ Pfister, in Vorbereitung.